

Gerhard ULRICH

Morges, den 27.01.18

*Dissident, ehem, politischer Gefangener
Gründer + ehem. Präsident der Bürger-
initiative AUFRUF ANS VOLK
Netzwerk SALVE EUROPA !
Avenue de Lonay 17
1110 Morges*



Christian DENYS
Schweizer Bundesrichter
Verfasser des angefoch-
tenen Entscheides

Hr. Per Anders Gunnar KOMPASS
*Field Operations Manager
OHCHR – Palais Wilson
53, rue des Pâquis
CH-1201 Genf*

cc: An wen es betreffen mag

Klage von Gerhard ULRICH gegen die Eidgenossenschaft wegen illegaler Zensur des Internets

Geehrte Damen und Herren,

Einleitung

Der Kläger ist ein langjähriger Kritiker des Schweizerischen Justizsystems. Er war der Gründer und Präsident der Bürgerinitiative AUFRUF ANS VOLK von 2000 bis 2010, welche die Funktionsstörungen des Schweizerischen und Europäischen Justizsystems angeprangert hat, namentlich den berufsmässigen Betrug und die Geldwäsche der unterschlagenen Royalties der Patente von Joseph FERRAYÉ betreffend die Löschung/Blockierung der brennenden Erdölquellen, welche zur Abwendung der von Saddam HUSSEIN's Truppen am Ende des ersten Golfkrieges im 1991 ausgelösten Desasters angewendet worden sind. Es handelt sich da um die Aufteilung der Kriegsbeute unter den Oligarchen dieser Welt, unter aktiver Beteiligung des Schweizerischen Justizsystems. Siehe: www.worldcorruption.info/eng/historique.htm

*Unsere Kritik an den unehrlichen Juristen hat nach 5 bis 6 Jahren Ermittlungen zu einer Serie gesetzeswidriger Prozessen geführt, namentlich die Schauprozesse vom Oktober/November 2006 vor den Tischen des «Richters» **Pierre-Henri WINZAP** und vom Juni/Juli 2007 vor den Tischen des «Richters» **Bertrand SAUTEREL**. Obwohl wir den Beweis erbracht haben, die Wahrheit gesagt zu haben und Artikel 173.2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches*

demjenigen, der die Wahrheit sagt, Straffreiheit garantiert, schlug der Schweizerische Justizereipparat mit geballter Macht zu, um das Recht auf freie Meinungsäusserung zu unterdrücken. Die Leader des AUFRUF's ans Volk wurden zu insgesamt 10 Jahren Gefängnis unbedingt verurteilt, und zusätzlich wurden bedingte Gefängnisstrafen und saftige Gerichtskosten verhängt. Die in diesem Zusammenhang begangenen Justizverbrechen sind dokumentiert auf:

www.worldcorruption.info/david_gegen_goliath.htm

www.worldcorruption.info/index_htm_files/gu_sauterel-d.pdf

*Nichtsdestotrotz ist der Widerstand des harten Kerns des AUFRUF's ANS VOLK nicht gebrochen worden und fährt fort, die bandenmässig begangenen Justizverbrechen anzuprangern. Um die freie Meinungsäusserung zu unterdrücken, bedienten sich die delinquierenden Schweizer Juristen der Dienste eines der Ihren: des Greyerzer Freimaurer-Advokaten **Michel TINGUELY**, einer der Kläger des Monsterspektakels vom Oktober/November 2006. Dieser Spiessgeselle des verrotteten Systems hat ab Beginn des Jahres 2008 die Zensur unserer Internet-Portale durchgesetzt, mit der Beihilfe des Waadtländer «Staatsanwaltes» **Yves NICOLET**, der dann zum Dank für die mit Geheim-Verordnungen implementierte, illegale Zensur im 2016 zum Bundesanwalt befördert wurde. Das waren somit Verfahren ohne Parteien. Siehe: www.worldcorruption.info/index_htm_files/gu_nicolet-d.pdf*

Es ist zu präzisieren, dass kein ordentliches Gericht je die Schliessung dieser Web-Seiten angeordnet hat.

***TINGUELY** fährt bis zum heutigen Tag fort, uns mit missbräuchlichen Klagen zu belästigen, immer im Dienste der Schweizer Oligarchen und Magistrate, die als Komplizen des Justizverbrechens wirken. Siehe beiliegende Klage von Marc-Etienne BURDET vom 17.01.18 ([Beilage 1](#)).*

*Der Waadtländer «Staatsanwalt» Stéphane COLETTA führte das verfassungswidrige Werk seines Vorgängers **NICOLET** getreulich fort. Im Gegensatz zu ihm setzte er jedoch die Zensur mittels Verordnungen durch, die den geschädigten Parteien notifiziert wurden.*

*Die vorliegende Klage ist gegen die ränkeschmiedende Geheimzensur von **NICOLET** und insbesonere die illegalen, von COLETTA ab dem 05.10.16 mit der Beihilfe aller Schweizerischen Justizinstanzen verhängten illegalen Verordnungen gerichtet.*

*Die Waadtländer Kantonsrichter und Bundesrichter waren die grossen Nutzniesser dieser Zensur, da so unsere Kritik an ihrem Treiben vertuscht wurde. Diese Leute leben somit mit **TINGUELY** einvernehmlich in Symbiose.*

Die Tatsachen

Mit Verfügung vom 05.10.16 PE13.012968-STL ordnete der Waadtländer «Staatsanwalt» Stéphane COLETTA die Zensur des Internets an ([Beilage 2](#)).

Am 11.10.16 ([Beilage 3](#)), verzeigte ich den «Staatsanwalt» Stéphane COLETTA und Mario ROSSI von der Swisscom wegen illegaler Zensur des Internets und Verstosses gegen den Artikel 49 des Bundesgesetzes über Telekommunikationseinrichtungen, indem der Zugriff der Abonnenten von bluewin/Swisscom auf die Web-Seite www.worldcorruption.info, wo ich gegenwärtig publiziere, blockiert wird. Zitat aus dieser Anzeige:

«Jede Einschränkung eines Grundrechtes, wie es die freie Meinungsäusserung ist, muss auf einer Gesetzesbasis fussen. Die Einschränkungen müssen vom Gesetz vorgesehen sein. Freilich hat kein Gericht mit einem ordentlichen Urteil die Zensur der «konfiszierten» Internet-Seiten angeordnet.

www.worldcorruption.info/index_htm_files/gu_2016-10-11_cottier_censure-d.pdf Swisscom/bluewin und CITYCABLE waren übrigens die einzigen Operateure, welche der Verfügung PE13.012968-STL vom 05.10.16 von COLETTA Folge leisteten. Dies zeigt deutlich, dass ROSSI der Komplize dieser Zensur/Verletzung des Artikels 49 des Gesetzes über Telekommunikationseinrichtungen ist, indem man die DNS verfälschte.

Mit dem Zensurieren des Zuganges zum Portal www.worldcorruption.info haben sich COLETTA und ROSSI zu Komplizen der auf dieser Seite angeprangerten Korruptionsaffären gemacht.

Zudem habe ich aufgezeigt, dass der Vorgänger von COLETTA, der «Staatsanwalt» Yves NICOLET meine einstigen Internet-Portale mittels einer Kabinettsjustiz zensuriert hat, indem er zur verbotenen Praxis des Doppeldossiers griff, um die kompromittierenden Dokumente zu verbergen; es waren also Verfahren ohne Parteien. In diesem Zusammenhang habe ich u.a. gefordert, das Dossier PE03.0183380-YNT vollständig einsehen zu können, und die Versiegelung des Mail-Austausches zwischen Michel TINGUELY und c9c Networks International (mein damaliger Hoster) vom November 2011 im Rahmen des Verfahrens PE11.0116717 aufzuheben. Ich habe diese Anträge im Zusammenhang mit dem Freimaurer-Komplott zum Nachteil von Jakob GUTKNECHT am 04.11.16 wiederholt, www.worldcorruption.info/gutknecht-d.htm Diese Anbegehren sind mit Rechtsverweigerung quittiert worden.

Zur Untermauerung meiner Anzeige erneuerte ich meine Strafklage vom 22.03.16 gegen NICOLET Yves ([Beilage 4](#), in Deutsch), mit meiner Klage vom

05.10.16, adressiert an den «Generalstaatsanwalt» **Eric COTTIER** (Beilage 5).
Siehe: www.worldcorruption.info/index_htm_files/gu_2016-10-05_cottier-d.pdf

Die Eingabe war von der Bewertung des «Staatsanwaltes» **NICOLET** begleitet,
s. www.worldcorruption.info/index_htm_files/gu_nicolet-d.pdf (Beilage 6).

Daraus geht hervor, dass die illegale Zensur des Internets zu meinem Nachteil
seit anfangs 2008 andauert, und der «Generalstaatsanwalt» VD **Eric COTTIER**
sowie der Obergerichtspräsident VD 2012 - 2016, **Jean-François MEYLAN**
und 3 «Bundesrichter» (Michel FÉRAUD - 16 Negativreferenzen, **Heinz
AEMISEGGER** - 29 Negativreferenzen, die u.a. mehrere Lügen dieses
Magistraten nachweisen - und **Bertrand REEB** - 28 Negativreferenzen in
unserer Datenbank) mit drin hängen und zu Komplizen dieser gesetzeswidrigen,
lang andauernden Zensur geworden sind.

Mit Brief vom 04.11.2016 reichte ich gegen Stéphane COLETTA wegen
illegaler Zensur, Behinderung der Justiz, Beihilfe zur Urkundenfälschung und
Gewährung ungesetzlicher Vorteile an den Freimaurer **Michel TINGUELY**
Strafklage ein (Beilage 7).

www.worldcorruption.infi/index_htm_files/gu_2016-11-04_complot_maconique-d.pdf
Dieses Dokument weist das real existierende Freimaurer-Komplott im Kanton
Waadt nach. Am 07.11.16 reichte ich eine ergänzende Klage gegen COLETTA
ein (Beilage 8).

Am 10.05.17 erliess der stellvertretende Generalstaatsanwalt **Franz MOOS** eine
Gefälligkeits-Verordnung zu Gunsten seines direkten Vorgesetzten, dem
Generalstaatsanwalt **Eric COTTIER** (Beilage 9). Auf Seite 3 in medio findet
man namentlich die unverblünte Lüge, laut welcher es «kein genügendes Indiz
irgendwelchen Straftatbestandes, begangen von den verschiedenen genannten
Personen» gäbe. **Dabei ist die illegale Zensur unwiderleglich erwiesen.** Siehe
Beilagen 10 (Seiten 15/16) + 11.

Wer ist **MOOS Franz**? Man konsultiere seine beiliegende Bewertung (Beilage
12), bzw. www.worldcorruption.info/index_htm_files/gu_moos-d.pdf

Man wird sofort begreifen, aus welchen Gründen **MOOS** in diesem Fall
delinquent hat: Er muss seine eigene Haut retten.

Mit Einsprache vom 22.05.17 focht ich diese Schurken-Verordnung vor dem
Obergericht VD an (Beilage 13, Seiten 7 - 9). Siehe auch:

www.worldcorruption.info/index_htm_files/gu_2017-05-22_recours_TcVD-d.pdf
In der Sitzung vom 21.07.17 und Urteil erlassen am 28.07.17 hatten die «Ober-
richter» **Jean-François MEYLAN**, **Bernard ABRECHT** und **Sandra
ROULEAU** den kriminellen Reflex, die Einsprache abzuwimmeln (Beilage 14).

*Ich legte am 29.08.17 dagegen Einspruch ein ([Beilage 15](#)) und stützte mich da auf das corpus delicti ab, das sind die Verfügung von COLETTA vom 24.10.16 ([Beilage 10](#)), mit der die Zensur angeordnet worden ist und der Bestätigung dieser real existierenden Zensur durch Swisscom vom 14.11.16 ([Beilage 11](#)). Das Bundesgericht wies diese Einsprache mit BGE [ATF 6B_940/2017](#) vom 29.12.17, notifiziert am 15.01.18 und unterzeichnet vom «Bundesrichter» **Christian DENYS** zurück.*

Die von «Bundesrichter» [Christian DENYS](#) begangenen Gesetzesbrüche

Mein Ausstandsbegehren, gerichtet gegen alle Waadtländer Magistrate und alle 151 Bundesrichter ist in meiner Einsprache vom 24.04.17 sowie meiner Klage gegen die Schweiz bei der UNO vom 21.06.17 unterbreitet worden. Siehe: www.worldcorruption.info/index_html_files/gu_2017-06-21_ohchr-d.pdf Diese Tatsachen stehen noch im Raum und somit bleibt mein Ausstandsbegehren betreffend alle Waadtländer Magistrate und Bundesrichter gültig.

*Der Leser muss wissen, wer der Verfasser des angefochtenen BGE ist. Es handelt sich um den Schweizer «Bundesrichter» **Christian DENYS**, vormals Waadtländer Oberrichter: www.worldcorruption.info/index_html_files/gu_denys-d.pdf ([Beilage 17](#)). Aus der erwähnten Anzeige vom 21.06.17 von 12 Korruptionsaffären, die das Ergebnis des Freimaurer-Komplottes im Kanton Waadt sind, geht hervor, dass **DENYS** diese Waadtländer Justizverbrechen in 5 Fällen mitvertuscht hat. Gleich wie **Franz MOOS** und die Waadtländer «Oberrichter» hat **DENYS** die Flucht nach vorn angetreten, indem er mein Ausstandesbegehren beiseite schob, um so seinen eigenen Kopf zu retten. Deshalb behauptete er kaltblütig, ich begehre den Ausstand der Waadtländer Magistrate und der Schweizerischen Bundesrichter «als Unzurechnungsfähiger» an. Meine Ausstandsbegehren seien «offensichtlich missbräuchlich» (Seite 2 in medio des angefochtenen BGE).*

Meine sorgfältig dokumentierten Veröffentlichungen beweisen genau das Gegenteil, nämlich, dass meine Ausstandsbegehren sehr gut begründet und somit gerechtfertigt sind:

www.worldcorruption.info/index_html_files/gu_denys-d.pdf

www.worldcorruption.info/index_html_files/gu_2017-06-21_ohchr-d.pdf

www.worldcorruption.info/david_gegen_goliath.htm

www.worldcorruption.info/index_html_files/gu_sauterel-d.pdf

www.worldcorruption.info/index_html_files/gu_2016-11-23_kolly-d.pdf

*Der Brief des «Generalstaatsanwaltes» VD **Eric COTTIER** vom 16.03.16, adressiert an Gerhard ULRICH räumt letzten Zweifel aus, dass diese feindseligen Gefühle mich betreffen tatsächlich vorhanden sind ([Beilage 18](#)).*

*Es steht fest dass die Waadtländer Richter und «Bundesrichter» **DENYS** meine Feinde sind und somit im vorliegenden Fall Richter und Partei. Dies verletzt grob mein Recht auf ein unabhängiges und neutrales Gericht gemäss Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Zudem missachtet diese Realitätsverweigerung von **DENYS** die Artikel 5 und 9 der Schweizerischen Bundesverfassung (Grundsätze der staatlichen, vom Recht geleiteten Aktivitäten und der Schutz vor Willkür). **DENYS** hat folglich sein Amt im Sinne des Artikels 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches missbraucht, ein Vergehen, das von Amtes wegen zu verfolgen ist.*

***DENYS** hat gar die Frechheit, die von COLETTA angeordnete und von Swisscom implementierte Zensur anzuzweifeln (Punkt 1, Seite 2 des angefochtenen Urteils, wo man nachlesen kann «mit der Behauptung, Swisscom habe den Zugang zum Internet zensuriert»). Dies ist eine ausgekochte Lüge im Hinblick auf das präsentierte corpus delicti:*

Verfügung vom 24.10.16 ([Beilage 10](#)), welche die «Blockierung» des Portals www.worldcorruption.info anordnet, mit Fälschung der DNS, wie das auch in Nordkorea praktiziert wird, abgesichert mit der Bestätigung von Swisscom dieser real existenten Zensur ([Beilage 11](#)).

*Das Offensichtliche abzustreiten, d.h. die real existierende Internet-Zensur zu verleugnen, ist ein Affront gegen das öffentliche Interesse der Schweizer Bevölkerung, welche glücklich ignoriert, zensuriert zu sein. Die Verletzung der Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, 17 der Schweizerischen Bundesverfassung und 49 des Bundesgesetzes über Telekommunikationseinrichtungen (Verbot der Zensur) ist somit rechtsgenügend erwiesen. Diese Lüge von **DENYS** stellt ebenfalls einen Straftatbestand im Sinne des Artikels 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches dar.*

*Auf Seite 3 des angefochtenen BGE zweifelt **DENYS** die Berechtigung meiner Zivilansprüche an, mit welchen ich CHF 2'920'000 Schadenersatz für die willkürliche und illegale Einkerkierung während 4 Jahre einfordere, plus CHF 500'000 für missbräuchliche Justizgebühren. Weshalb war es denn notwendig gewesen, das Portal www.worldcorruption.info zu zensurieren, wo alle von den Schweizer Justizbehörden in Serie begangenen Gesetzesbrüche zu meinem Nachteil kohärent dokumentiert sind? Es handelt sich nochmals um ein*

*Verleugnen der Realität seitens **DENYS**, was als ein Amtsmissbrauch im Sinne des Artikels 312 des Schweizerischen Strafgesetzbuches zu verstehen ist.*

*Es sei daran erinnert, dass kein reguläres Gericht die «Konfiskation» meiner Internet-Seiten angeordnet hat. Es gibt nur die Befehle von **COLETTA** und **NICOLET**, die nie via Rechtsmittel bestätigt worden sind. Somit liegt auch eine Missachtung des Rechtes auf effiziente Einsprache im Sinne des Artikels 13 der Europäischen Menschenrechtskonvention vor.*

Res iudicata pro veritate habeatur. Ihre in diesem Fall gefällten Verfahrenswahrheiten verletzen den Artikel 17 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Verbot des Rechtsmissbrauches).

Die Beilagen 10 + 11 (Verfügung des «Staatsanwaltes» VD Stéphane COLETTA beziehungsweise die Bestätigung von Swisscom vom 14.11.16) stellen das corpus delicti dar; sie beweisen die Internet-Zensur, beziehungsweise die Verletzung der Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, 17 der Schweizerischen Bundesverfassung und 49 des Bundesgesetzes über Telekommunikationseinrichtungen.

Der angefochtene Entscheid ist lediglich vorgetäuschte Rechtssprechung. Es handelt sich um ein Augenwischerei-Verfahren. Sein Verfasser belobhudelt sich selbst zu Unrecht, und will so seine eigenen Machenschaften begutachten.

Im Zentrum des Freimaurer-Komplotts steht die Zensur. Die Tatsache, dass die Kasperlifiguren des Obergerichtes VD und des Schweizerischen Bundesgerichtes mitwirken, diese illegale Zensur zu implementieren, beweist einmal mehr das reell existierende Freimaurer-Komplott gegen die Bürger. Swisscom/bluwin ist der wichtigste Internet Access Provider in diesem Land und spielt somit eine besonders üble Rolle. Die Zensur des Web's ist die Grundlage der Omertà, welche in unseren Massenmedien herrscht. Die Zensur hindert die öffentliche Meinung daran, das Ausmass des Wirkens der Geheimgesellschaften zu erfassen, und die Justizopfer daran, ihre Rechte durchzusetzen.

Schlussfolgernd begehre ich beim Hohen Kommissar für Menschenrechte der UNO an:

- 1. Annullierung des angefochtenen Bundesgerichtsentscheides;**
- 2. Verurteilung der Schweiz wegen illegaler Internet-Zensur und Verpflichtung der Schweiz, diese gesetzeswidrige Zensur aufzugeben;**
- 3. Anerkennung meiner oben angemeldeten Zivilansprüche wegen missbräuchlicher Einkerkering während 4 Jahren.**

Alle Schweizer Justizmagistrate müssen zurücktreten, wie auch die Politiker, welche sie wählen, denn sie sind wiederholt auf die Machenschaften der von ihnen gewählten Magistrate aufmerksam gemacht worden. Die zukünftigen integren und kompetenten Magistrate werden die Anzeigen untersuchen, die auf dem Portal www.worldcorruption.info/ulrich.htm veröffentlicht sind.

Es wäre nicht angemessen, die Steuerzahler den entstandenen Schaden bezahlen zu lassen. Die Delinquenten, die ihr Amt missbraucht haben, u.a. diejenigen, welche die Zensur realisiert haben, müssen mit ihren Privatvermögen für meine Zivilansprüche zu haften.

Hochachtungsvoll

Gerhard ULRICH von Guntalingen

Beilagen

1. Klage von Marc-Etienne BURDET vom 17.01.18 gegen die Waadtländer «Staatsanwältin» Laurence BRENLLA und Michel TINGUELY
2. Verfügung PE13.012968-STL vom 05.10.16
3. Anzeige gegen den Waadtländer «Staatsanwalt» Stéphane COLETTA vom 11.10.16
4. Strafklage gegen **NICOLET Yves** wegen Verletzung des Telekommunikationsgesetzes (Artikel 49) und Amtsmissbrauches vom 22.03.16, adressiert an den Bundesanwalt Michael LAUBER
5. Erneuerung meiner Klage vom 22.03.16 gegen NICOLET, adressiert am 05.10.16 an den «Generalstaatsanwalt» **Eric COTTIER**
6. Bewertung des Bundesanwaltes **Yves NICOLET**
7. Strafklage gegen Stéphane COLETTA vom 04.11.16
8. Ergänzende Strafklage gegen Stéphane COLETTA vom 07.11.16
9. Gefälligkeits-Verordnung, erlassen am 10.05.17 vom «stellvertretenden Generalstaatsanwalt» **Franz MOOS**
10. Verfügung von Stéphane COLETTA vom 24.10.16, welche namentlich die Internet-Zensur anordnet
11. Bestätigung von Swisscom vom 14.11.16, das Internet-Portal www.worldcorruption.info zu zensurieren
12. Bewertung des «stellvertretenden Generalstaatsanwaltes» **Franz MOOS**
13. Einsprache vom 22.05.17 gegen die Nichteintretens-Verfügung von MOOS Franz vom 10.05.17
14. Urteil 496, PE16.020851-FMO vom 21.07.17, erteilt am 28.07.17 durch die Strafrekurskammer des Waadtländer Obergerichtes
15. Einsprache vom 29.08.17 an das Schweizerische Bundesgericht
16. Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichtes BGE 6B_940/2017 vom 29.12.17, notifiziert am 15.01.18
17. Bewertung des Schweizer «Bundesrichters» **Christian DENYS**
18. Brief von **Eric COTTIER** vom 16.03.16 an Gerhard ULRICH